



BS-Beschluss öffentlich
B337-13/16

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/643.1
Erfassungsdatum: 08.04.2016

Beschlussdatum:
23.05.2016

Einbringer:
Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:
Prüfauftrag zum Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes für die Baderstraße 2

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	05.04.2016	5.24	mit Änderungen			
Ortsteilvertretung Innenstadt	20.04.2016	8.1		9	0	0
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	26.04.2016	11.2		14	0	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	26.04.2016	6.1		3	7	5
Hauptausschuss	09.05.2016	6.15	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	23.05.2016	8.13		mehrheitlich	1	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob das Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot als angemessenes Mittel für den Erhalt der Baderstraße 2 in Betracht kommen kann und welche finanziellen Auswirkungen der Erlass dieses Gebotes auf den städtischen Haushalt haben wird.

Sachdarstellung/ Begründung

Das Gebäude Baderstraße 2 ist gem. § 5 (1) Denkmalschutzgesetz als Einzeldenkmal in die Denkmalliste der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingetragen.

Nach mehrfachem Schriftverkehr mit dem Ministerium und Schilderung der Angelegenheit wurde mit Schreiben vom 04.02.2016 durch das Ministerium mitgeteilt, dass eine Enteignung ein schwerwiegender Eingriff in die durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentumsgarantie sei.

„Bei einer Enteignung muss das Interesse der Allgemeinheit an Enteignung schwerer wiegen als das private, auf Bestandsschutz gerichtete Eigentümerinteresse. Die freiheitssichernde Funktion des Eigentümers verlangt ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse, nur um dessen Erfüllung willen dürfen private Rechte entzogen werden (BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.07.2009- 1 BvR 2187/07, BvR 692/08). Im vorliegenden Fall ist die Enteignungsbehörde nicht überzeugt, dass das Wohl der Allgemeinheit an einem optisch schönen Stadtbild höher einzuschätzen ist als das Interesse des Eigentümers an dem Schutz seines Eigentums und das städtebauliche Erhaltungsziel eine Enteignung rechtfertigt.“

Die Enteignungsbehörde hat begründete Zweifel, ob in diesem Fall die Voraussetzungen für eine Enteignung vorliegen und hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gebeten, diesen Antrag grundsätzlich zu überdenken.

Als milderer Mittel als eine Enteignung wird ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot eingeschätzt. Der beabsichtigte Zweck- nämlich die Beseitigung des städtebaulichen Missstandes sowie die Wiederzuführung des Hauses zu einer Nutzung - ließe sich ohne Entzug der Eigentumsposition erreichen.

Anlagen:

Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg Vorpommern vom 04.02.2016